

Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266

No. 50.

Donnerstag, den 25. April.

1901.

Aufgebot.

Am 25. September 1900 starb zu Wiesbaden im Hospiz zum heiligen Geist die Privatierin **Mrs. Mary Mc. Carthy** aus England, über deren Personalien weitere Angaben nicht gemacht werden können. Alle diejenigen, welche Erbansprüche zu haben vermehren, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

F 252

20. August 1901

bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen und zu beschreiben, widrigenfalls der Fiskus als gesetzlicher Erbe erachtet wird.

Wiesbaden, den 18. April 1901.

Königliches Amtsgericht 7.

Bekanntmachung.

Die auf den 26. April 1901, Nachmittags 3 1/2 Uhr, anberaumte Versteigerung der den Eheleuten **Kaufmann Karl Gärtner und Marie, geb. Schnadel**, zu Wiesbaden, gehörigen, in der Gemarkung Wiesbaden belegenen Immobilien findet erst am 15. Juni 1901, Nachmittags 3 1/2 Uhr, in dem Rathhause zu Wiesbaden statt.

F 252

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufschlagsgewerbes sind für das 2. Vierteljahr des Jahres 1901 wie folgt festgesetzt:

in Frankfurt a. M. auf den 8. Mai, 11. Mai, 15. Juni, 29. Juni.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Regierungs-Präsident. J. A. v. B.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Die Prüfungsgelder von 10 Mk. nebst 5 Pf. Postgebühr auf den am Orte der Prüfung wohnenden Kandidaten freistellend, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission zu stellen hat.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, an folgenden Tagen statt: 1. 2. 3. 4. 13. 14. 15. 17. 18. 20. 21. Mai, 1. Juni, 2. 3. 4. 5. 6. 7. 16. 17. und 18. September, für Kinder aus infizierten Häusern am 19. und 20. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus infizierten Häusern ist der Termin auf den 21. September, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impflokale erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfsterminal vorzuführen. Nachschau findet Nachmittags von 5 bis 6 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impflokale entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgeblieben oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften.

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Ausstreuen, Kratzen und vor Beschädigung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Wäsche verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Erysipel) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Keimkeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten.

Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Keimkeimen vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgten Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erbsenartigen roten Entzündungshöfen umgebenen Schanpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pocken zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigen Verlauf der Schanpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung eintretenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminlage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinzustande verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Zucken ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszuweichen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschädigung, Kratzen und Stoß, ferner vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Äpfeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Erysipel) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung eintretenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminlage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Verwaltung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut flüssig gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Anstrichen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens ein Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckereipresse der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Pfaum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Attesten, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückhaltung eines Impflinges begw. Wiederimpfungen bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. für d. L. S. 235) vorgeschriebene Formular 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „samt“ des Vorworts in dem bezeichneten Formular gegebenenfalls in „konnte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Vornahme der technischen Revisionen der Maße und Gewichte, welche in hiesiger Stadt zu Anfang dieses Monats beginnen sollten, sind verlegt worden und werden hiermit, wie folgt festgesetzt:

1. Bezirk des 1. Revisors vom 15. bis 25. April d. J.

2. Bezirk des 2. Revisors vom 26. April bis 10. Mai d. J.

3. Bezirk des 3. Revisors vom 11. bis 24. Mai d. J.

4. Bezirk des 4. Revisors vom 25. Mai bis 15. Juni d. J.

5. Bezirk des 5. Revisors vom 16. bis 30. Juni d. J.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß als Zeichnungen über die Entwässerung von Grundstücken Lichtpausen eingereicht worden sind. Derartige Zeichnungen sind nach der Vorschrift in § 6 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1899 unzulässig.

Die Herren Architekten bezw. Maurermeister mache ich auf die Befolgung der vorerwähnten Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß in Zukunft im Lichtpausenverfahren hergestellte Entwässerungszeichnungen nicht mehr angenommen werden.

Wiesbaden, den 18. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Aufschlag von 7 Schumanns-Pferden.

Der Aufschlag von 7 Schumanns-Pferden soll bis zum 31. März 1902 im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 33, eingesehen werden.

Bietungs-Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf den Aufschlag von 7 Schumanns-Pferden“ bis zum 29. April d. J. im Dienstgebäude, Friedrichstraße 33, einzureichen.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Verkauf des Düngers von 7 Schumanns-Pferden.

Der Verkauf des Düngers von 7 Schumanns-Pferden soll bis zum 31. März 1902 im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die näheren Bedingungen können im diesseitigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 33, eingesehen werden.

Die Bezahlung hat am Ende eines jeden Monats zu erfolgen.

Angebote mit der Aufschrift „Angebot auf den Dünger von Schumanns-Pferden“ sind verschlossen bis zum 29. April d. J. im Dienstgebäude der königlichen Polizei-Direction, Friedrichstraße 33, einzureichen.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11. d. M. werden die Interessenten davon benachrichtigt, daß der Termin zur landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs für die projectirte Einführung des Salzbachs in den neu projectirten Kanal auf Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 10 1/2 Uhr, im Zimmer No. 24 des Regierungsgebäudes, Rheinstrasse 33, hier selbst verlegt worden ist.

Wiesbaden, den 17. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Der Magistrat: Dr. v. Ibell.

Bekanntmachung.

Behufs Aufstellung eines Gabelstaplers in der Ballustrasse wird der Feldweg in der Verlängerung der Ballustrasse vom 24. April d. J. ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, 22. April 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden zu einer außerordentlichen Sitzung auf Freitag, den 26. April i. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bauausschusses, betreffend den projectirten Kirchenbau auf der Burgüne Sonnenberg.

2. Berichterstattung des Finanzausschusses zu den städtischen Haushalts-Gütern für das Rechnungsjahr 1901, sowie Feststellung derselben.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Gefunden: 6 Portemonnaies mit Inhalt, 1 braunes Damenjaquet, 1 goldenes Charmer-gehör, 1 Dinermarken, 1 Damenplac- handtasche, 1 Orden an miniatur, 1 Kriegsdent- münze 1870/71, 1 schwarzes Spigenut, 2 Damen- beutel, 1 Paar Herrenlederhandschuhe, 1 Schere, 1 Portemonnaie.

Zugelassen: 2 Forstrieis, 1 Dachshund, 1 kleiner gelbbrauner Hund, ca. 6 Wochen alt.

Wiesbaden, den 20. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung der Handwerkskammer.

Eine große Anzahl hiesiger Handwerksmeister (Mechger, Bäcker, Schlosser, Lüncher, Steinbauer etc.) sind seitens des Kgl. Amtsgerichts aufgefordert worden, ihre Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Mit dieser Eintragung ist, abgesehen von anderen Kosten, auch die Beitragspflicht zur Handelskammer verbunden. Außerdem erwachsen dem Handwerksmeister dadurch eine Reihe von wichtigen Verpflichtungen, welche mit der Qualität des Volkkaufmann verbunden und in dem Handelsgesetzbuch und der Concursordnung begründet sind. Die letzteren sind recht bedenklicher Art und können zu unangenehmen, ja sogar strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß der Handwerksmeister als solcher — einerlei ob er ein großes oder kleines Geschäft hat — nicht verpflichtet ist, seine Firma eintragen zu lassen und geben anheim, gegen die erwähnte Aufforderung Einspruch zu erheben. Die Geschäftsstelle ist zur näheren Auskunft bereit.

Die Handwerkskammer.

In Vert.: S. Schneider, Vorf. Schroeder, Secretär.

Preisanschreiben.

Die Handwerkskammer zu Wiesbaden will ein ansprechendes, zum Einrahmen geeignetes Diplom herstellen lassen, worin das Ergebnis der Prüfung eines Handwerkerlehrlings und dessen Ernennung zum Gesellen beurkundet wird. Das Diplom soll einfach und schön sein und möglichst viele handwerkliche Embleme enthalten, weil es für jedes Handwerk verwendbar sein soll. Die Kammer hat einen Preis von Mk. 100.— für den besten Entwurf ausgesetzt und sieht der Einsendung solcher bis zum 6. Mai er. an die Geschäftsstelle, Nerostraße 32 zu Wiesbaden, wo auch nähere Auskunft erteilt wird, entgegen. Die Entscheidung trifft demnach der Gesamtvorstand.

Wiesbaden, den 23. April 1901.

Die Handwerkskammer.

In Vert.: S. Schneider, Vorf. Schroeder, Secretär.

Der Vorsitzende: S. Schneider. Der Secretär: Schroeder.

Städtischer Volksschulergarten (Thuners-Stiftung).

Im Kindergarten, GutsMuths-Platz 18, werden nichtschulpflichtige Kinder der minderbemittelten und unbemittelten Stände, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, nach gütlichem J. Lebensjahre aufgenommen.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. und das Unterrichtsgeld monatlich 50 Pf. Daselbe kann für mehrere Kinder aus einer Familie ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Alle Kinder erhalten Frühstück und haben dafür täglich 5 Pf. zu entrichten. Diejenigen Kinder, welche auf Mittagessen und Beisepferd Anspruch machen, haben dafür weiter täglich für das Mittagessen 10 und für das Beisepferd 5 Pf. zu bezahlen.

Anmeldungen werden Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 11, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 10. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Mangold.

Bekanntmachung.

Fräulein Elisabeth Wäcker-Decker hier beabsichtigt auf dem Grundstück Lagerbuch No. 2931, belegen im District Stockwiese, ein Oeconomiegebäude mit kleiner Wohnung zu erbauen und hat deshalb die Ertheilung der Anfechtungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Anfechtungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 Gesetz-Sammlung Seite 175) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungsberechtigten und Nachbarn der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei der Königl. Polizei-Direktion hier Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatfachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anfechtung das Gemeinwohl oder die Sicherheit der Nutzung benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 18. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Verdingung.

Für den Neubau: Feuerwache, Accisamt und Leibhaus soll die Ausführung der Installationsarbeiten, Loos I Wasserleitung, Loos II Gasleitung nebst Lieferung der Beleuchtungskörper, im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen und ebenfalls gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Anwärtige Submittenten wollen den obigen Betrag bestellgeldfrei an unseren technischen Secretär Andreeh senden.

Veröffentlichte und mit der Aufschrift „H. A. 9 Loos“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 29. April 1901,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Ausschlagfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 20. April 1901.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Genjmer, Königl. Bauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Terrazzoarbeiten für den Neubau: Feuerwache, Accisamt und Leibhaus an der Neu- und Schulgasse wird hiermit im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 41, bezogen werden.

Veröffentlichte und mit der Aufschrift „H. A. 7“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 29. April 1901, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Ausschlagfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 23. April 1901.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Genjmer, Königl. Bauamt.

Bekanntmachung.

Samstag, den 27. April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll ein der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöriges Grundstück am Untenbergsplatz, No. 5145 d. Lagerbuches, von 18 a 62 qm im Rathhause hier, auf Zimmer No. 55, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen auf Zimmer No. 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 10. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für Erweiterung des Grünweges ist durch Magistrats-Beschluß vom 10. April er. endgültig festgelegt worden und wird vom 18. April er. ab weitere 8 Tage im Rathhause, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 88a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 16. April 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der abgeänderte Fluchtlinienplan für die Verbindungsstraße Michaelsberg—Seelgasse (Theilstraße Michaelsberg—„Alte Friedhof“) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhause, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen v. p. mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivfrist, mit dem 24. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 20. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Probenius.

Bekanntmachung.

Freitag, den 26. April 1901, Nachmittags 4 Uhr, lassen die Eheleute Joh. Abt hier, 11 in hiesiger Gemarkung gelegene Acker und Wiesen, letztere im „Nabengrund“ belegen, zum 2. und letzten Mal im Rathhause öffentlich versteigern. Mit dem Zuschlag wird die Genehmigung erteilt.

Sonnenberg, den 22. April 1901.

Schmidt, Ortsgerichtsvorsteher.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr anfangend, werden in hiesigem Stadtwalde,

1. im District Röhelbach: 22 eigene Stämme, 30,65 Fm. haltend, worunter Stämme von 3 und 4 Fm.,

2. im District Brühlhof: 760 Stck Nadelholzstangen IV. Cl., 4205 " " V. Cl., 13200 " " VI. Cl.,

3. im District Pfingstweide: 20,82 Fm. Lärchen-Nußholz, 20,96 " Fichten-(Tannen-)Nußholz, 137,25 " Kiefern-Nußholz,

4. im District Eulenberg: 129,67 Fm. Kiefern-Nußholz versteigert.

Bemerkst wird, daß das Nußholz in den Districten Pfingstweide und Eulenberg in der Gesamtmenge per Festmeter und die Stangen im District Brühlhof per Hundert der einzelnen Classe ausbezogen werden.

Das Nußholz im District Eulenberg wird im District Pfingstweide versteigert.

Auf Verlangen wird gegen annehmbare Bürgschaft Credit verwilligt.

F 293

Laugenschwalbach, 19. April 1901.

Der Bürgermeister.

Besler.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen. Neues Königliches Theater, auf d. Warmen Damm. Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20. Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16. Waihall-Theater, Mauritiusstrasse 1a. Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den neuen Anlagen vor der Dienstmühle. Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet von 8—11 Vormittags u. 4—6 Uhr Nachmittags. Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4. Städtische Gemälde-Galerie und permanente Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins, Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des Samstags, von 11—1 Uhr Vorm. geöffnet.

Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20. Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von 10—1 und 3—4 Uhr für die Entlehnung und Rückgabe von Büchern geöffnet; das Lesezimmer von 10—1 und 3—8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20. Während des Sommersemesters jeden Montag, Mittwoch u. Freitag, Nachmittags von 3—6 Uhr, und Sonntags, Vormittags von 11—1 Uhr, für den Besuch des Publikums geöffnet.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) von 11—1 und 3—5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10—1 Uhr geöffnet. Besichtigungen zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege, anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrichstrasse 1. Montags und Donnerstags Morgens von 11—1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause. Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags und Freitags von 10—12 Uhr.

Das Antiquitäten-Museum von Demin, Kapellenstrasse 80, ist bis auf Weiteres gegen Eintritt von 50 Pf. von 9 Uhr Vorm. bis 6 Uhr Nachm. zu besichtigen.

Königliches Schloss, am Marktplatz. Die inneren Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten 25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Neues Justizgebäude, Gerichtsstrasse. Neues Rathhaus, Marktplatz 6. Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien.

Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64. Reichsbank, Luisenstrasse 19. Landesbank, Rheinstrasse 30.

Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32. Passbüro, Friedrichstrasse 32.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22; III. Bertramstr. 22, Hinterhof; IV. Michaelsberg 11. Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse. Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse. Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.

Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rheinstrasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10. Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritzstrasse 45 und Taunusstrasse 1. Geöffnet: Werktags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das Hauptpostamt) von 7 bzw. 8—9 Uhr Vormittags und von 11½ Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags. Abfertigungstheke der Briefträger und Zeitungstheke, sowie Packetausgabe, Ausgabestelle für ständige Abholer und Paketannahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25, Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25. Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25), im linken Hofgebäude, Eingang durch den unteren Thorweg. (Bei verschlossenem Thor ist die Nachschleuse zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Markt. Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rheinstrasse. Küster wohnt An der Ringkirche 8, P. Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen Tag geöffnet.

Katholische Marienhilfskirche, Platterstrasse. Den ganzen Tag offen.

Altkatholische Kirche, „Friedenskirche“, Schwalbacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 69.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1. Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der Küster wohnt: Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michaelsberg. Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottesdienst Morgens 6¼ Uhr und Abends 5¼ Uhr.

Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4¼ Uhr geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur für Berechtigte.

Landwirtschaftliches Institut zu Hof Geisberg. Schulen: Königl. Humanistisches Gymnasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Realgymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere Mädchenschule, in der Luisenstrasse. Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse.

Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz. Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13.

Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täglich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle. Die beiden Friedhöfe der israelischen Cultusgemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags, Dienstags, Mittwochs u. Donnerstags v. 8—1 Uhr u. von 3¼ Uhr bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags geschlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen Tagesstunden nach Anmeldung beim Castellan Scholt, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den Anlagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelms-Platz.

Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz. Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten Colonnade und Krieger-Denkmal im Norothal und auf dem alten Friedhof.

Schiessstände des Wiesbadener Schützen-Vereins, Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle. Unter den Eichen. Pistolen-Schiessstände, hinter der Alten Colonnade und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse. Flobert-Schiessstand: Beausite. Reitschule, Luisenstrasse 4/6. Turn-Hallen. Turnverein: Hellmunderstrasse 25. Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-Gesellschaft: Wellritzstrasse 41. Heidenmauer, in der Kirchhofgasse. Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aussichtsturm.

Warthurm (¼ Stunde von Wiesbaden). Ruine auf der Bierstadter Höhe. Restauration. Sonnenberg (¼ Stunde von Wiesbaden). Ruine mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuzkirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland, Sehenswürdigkeit ersten Ranges, Wiesbadenerstrasse 54. Den ganzen Tag geöffnet.

Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne Aussicht.

Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luftkurort, Restaurant und Café. Jagdschloß Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7½ Min.) Fahrplan ab 17. März 1901. Von Biebrich nach Mainz: 900+ 1100+ 100+ 200+ 300+ 400+ 500+ 600+ 700.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 800+ 1000+ 1200+ 100+ 200+ 300+ 400+ 500+ 600.

An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. † An Wochentagen nur Dienstags und Freitags. * Nur Sonn- und Feiertags.

Rheindampfschiffahrt. F 307

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 10, 20 bis Köln; Mittags 1 bis Coblenz; 3, 25 bis Bingen (an Sonn- und Feiertagen). Tägliche Gepäckbeförderung. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langg. 20. Tel. 3364.

Dampfer-Fahrten.**Hamburg-Amerika-Linie.**

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308

D. „Allemania“ 21. April 4 Uhr Nachm. in Hamburg; D. „Ambria“ 20. April 11 Uhr Vm. in Penang; D. „Alexandria“ von Hamburg nach Baltimore, 20. April 3 Uhr Vm. Dover passiert; D. „Andalusia“ 21. April von Shanghai; D. „Athen“ von Hamburg nach Südbrasilien, 21. April 10 Uhr 15 Min. Nm. Cuxhaven passiert; 8-D. „Auguste Victoria“ 20. April Nm. auf der Elbe bei Brunshausen; D. „Australia“ von St. Thomas nach Hamburg, 19. April 10 Uhr Nm. in Havre; D. „Ascania“ 19. April in Saigon; D. „Astoria“ 19. April 6 Uhr Vm. von Yokohama; D. „Batavia“ von Hamburg via Boulogne sur Mer nach New York, 21. April 9 Uhr 25 Min. Nm. Cuxhaven passiert; D. „Belgia“ 22. April Vm. auf der Elbe bei Brunshausen; D. „Belgravia“ 19. April 10 Uhr Nm. von Neapel nach New York; D. „Bosnia“ 19. April 6 Uhr Nm. in Baltimore; D. „Bulgaria“ 21. April Nm. auf der Elbe bei Brunshausen; D. „Calabria“ 20. April von New Orleans nach Hamburg; D. „Callisto“ von Hamburg nach Boston, 19. April 9 Uhr 30 Min. Nachm. Dover passiert; D. „Canada“ von Hamburg nach Westindien, 21. April 12 Uhr Mittags von Havre; S-D. „Columbia“ von Hamburg nach New York, 19. April 5 Uhr Nm. von Cherbourg; D. „Granada“ 21. April in Montevideo; D. „Karthago“ 20. April 5 Uhr Nm. in Hamburg; D. „Lydia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 19. April 8 Uhr Nm. von Lissabon; D. „Nassovia“ von New York via Copenhagen nach Stettin, 20. April Darnett Head passiert; D. „Patriola“ 20. April 7 Uhr Vm. in New York; D. „Phoenicia“ 20. April 9 Uhr Vm. von New York nach Hamburg; D-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ 20. April 6 Uhr Nm. von Athen; D. „Sardinia“ von Hamburg via Antwerpen und Havre nach Westindien, 21. April 11 Uhr 45 Min. Vm. Cuxhaven passiert; D. „Sarnia“ 20. April in Singapore; D. „Sithonia“ 19. April 6 Uhr Nm. von Philadelphia nach Hamburg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöcklich, Wilhelmstrasse 50.) F 305

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 20. April 7 Uhr Vm. Ponta Delgada passiert; S-D. „Werra“ nach New York, 20. April 9 Uhr Nm. von Neapel; S-D. „Trave“ nach Genua, 19. April 10 Uhr Vm. in Genua; S-D. „K. Mar. Ther.“ nach Bremen, 20. April 12 Uhr Mittags von New York; D. „Köln“ nach Bremen, 22. April 12 Uhr Mittags Scilly passiert; D. „Rhein“ nach Bremen, 22. April 6¼ Uhr Vm. Dover passiert; D. „Helgoland“ nach Galveston, 20. April 10 Uhr Vm. Ponta Delgada passiert; D. „Dresden“ nach Baltimore, 20. April 10 Uhr Vm. Lizard passiert; D. „Gross. Kurfürst“ nach New York, 22. April 10 Uhr Vm. Scilly passiert. — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Livland“ nach Bremen, 20. April in Bremerhaven; D. „Roland“ nach Antw., Bremen, 22. April in Rotterdam; D. „Halle“ nach Bremen, 21. April Dover passiert; D. „Bonn“ nach La Plata, 20. April in Montevideo; D. „Mainz“ nach Brasilien, 20. April von Funchal; D. „Aachen“ nach La Plata, 22. April von Vigo; D. „Coblenz“ nach Brasilien, 21. April in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Bayern“ nach Bremen, 22. April von Gibraltar; D. „Stuttgart“ nach Hamburg, 22. April in Aden; D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 21. April in Kobe; D. „Prinz Heinrich“ nach Ost-Asien, 22. April von Shanghai; D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 21. April von Port-Said; D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 21. April von Antwerpen; D. „Bamberg“ nach Bremen, 21. April in Kolschgang; D. „Marburg“ nach Bremen, 22. April in Colombo; D. „Königsberg“ nach Bremen, 21. April von Kobe; D. „Würzburg“ nach Hamburg, 21. April von Antwerpen; D. „Weimar“ nach Australien, 20. April in Sydney; D. „Karlsruhe“ nach Australien, 20. April in Aden.